

Sitzung, verbunden mit einer wissenschaftlichen Tagung, auf der der Rechenschaftsbericht der Akademie erstattet wird.

§ 23

Verleihung von Titeln und Auszeichnungen

(1) Die Akademie kann besonders verdienten wissenschaftlichen Mitarbeitern im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluß des Plenums den Titel „Professor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin“ verleihen. Voraussetzung für die Verleihung dieses Titels ist entweder die Habilitation oder der Abschluß eines Verfahrens entsprechend den Bestimmungen der Akademie. In beiden Fällen ist ein Vortrag im Plenum erforderlich.

(2) Die Akademie hat das Promotionsrecht. Das Verfahren ist in einer gesonderten Promotionsordnung festgelegt.

(3) Die Akademie kann öffentlich wissenschaftliche Aufgaben stellen und besondere Leistungen auf dem Gebiet der Landwirtschaftswissenschaften prämiieren.

(4) Die Akademie kann an Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen in hervorragendem Maße zur Förderung der Landwirtschaft beigetragen haben, die „Erwin-Baur-Medaille“ verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 24

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten, der zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt ist. Das gleiche Vertretungsrecht hat der Wissenschaftliche Direktor.

(2) Der Präsident kann im Falle seiner Verhinderung sein Vertretungsrecht einem Vizepräsidenten übertragen.

(3) Die Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors vertreten die Akademie im Rechtsverkehr im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der ihnen vom Wissenschaftlichen Direktor schriftlich erteilten Vollmacht.

(4) Im Rahmen der ihnen schriftlich von den Vertretungsbefugten nach den Absätzen 1 bis 3 erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter sowie sonstige Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

§ 25

Struktur- und Stellenplan

(1) Für die Akademie ist der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 26

Wahl der Mitglieder

(1) Vorschläge für die Wahl der Ordentlichen Mitglieder, der Kandidaten der Akademie, der Korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder können von Mitgliedern des Ministerrates, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Akademien, Ordentlichen Mitgliedern und solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert, eingereicht werden. Die Vorschläge für die Wahl von Mitgliedern sind unter Bekanntgabe der wissenschaftlichen Leistungen bzw. Erfolge bei der Organisation der sozialistischen landwirtschaftlichen Produktion rechtzeitig vor der Wahl durch das Präsidium öffentlich mitzuteilen.

(2) Die Zuwahl von Mitgliedern erfolgt in der Regel einmal in 2 Jahren.

(3) Zur Durchführung der Wahlen der Mitglieder ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Ein zur Wahl vorgeschlagener gilt als gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller anwesenden Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(4) Mitglieder können abberufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Berufung ausgeschlossen hätten, oder wenn das Mitglied sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Die Abberufung erfolgt auf Antrag des Präsidenten nach einem Abstimmungsverfahren entsprechend Abs. 3 und bedarf der Bestätigung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft. Bei Abberufung ist die Urkunde der Akademie zurückzureichen.

§ 27

Wahl des Präsidenten

(1) Der Präsident wird aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ordentliche Mitglied.

(2) Zur Wahl des Präsidenten ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder notwendig. Er gilt als gewählt, wenn mindestens die einfache Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder für ihn gestimmt hat. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so ist die Wahl in einer neu einzuberufenden Sitzung zu wiederholen. Führt auch diese Wahl nicht zum Ziel, so entscheidet in einer weiteren neu einzuberufenden Sitzung die Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

§ 28

Wahl der Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ordentliche Mitglied.

(2) Die Vizepräsidenten werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gewählt.